

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION****vom 12. Februar 2001****zur Genehmigung des von Österreich vorgelegten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation im Bundesland Niederösterreich***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 350)***(Nur der deutsche Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2001/140/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 6a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Bundesland Niederösterreich ist in der Schwarzwildpopulation die klassische Schweinepest aufgetreten.
- (2) Die österreichischen Behörden haben für die betroffenen Gebiete im Bundesland Niederösterreich einen Plan zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation vorgelegt.
- (3) Der Plan wurde geprüft und für konform mit der Richtlinie 80/217/EWG befunden.
- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der von Österreich vorgelegte Plan zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation im Bundesland Niederösterreich wird genehmigt.

*Artikel 2*

Österreich erlässt die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um den in Artikel 1 genannten Plan ab dem Datum des Erlasses dieser Entscheidung durchzuführen.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Republik Österreich gerichtet.

Brüssel, den 12. Februar 2001

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 47 vom 21.2.1980, S. 11.